

Amtsgericht München

Az.: 333 C 32338/13



743864

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagter -

2) [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Bock auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2014 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 2.725,45 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.10.2013 sowie weitere 316,18 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 19.12.2013 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 25% und die Beklagten als Gesamtschuldner 75% zu tragen.
3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von den Beklagten als Gesamtschuldner Schadensersatz, betreffend den Verkehrsunfall vom 13.09.2013 an der Einmündung der Königswieserstraße in die Bad-Wörishofener-Straße in München.

Die Ehefrau des Klägers, die Zeugin [REDACTED] fuhr mit dem klägerischen Pkw, amtliches Kennzeichen [REDACTED] zum Unfallzeitpunkt auf der Königswieserstraße. Sie wollte an der Einmündung zur Bad-Wörishofener-Straße nach rechts in diese abbiegen. Bei der Bad-Wörishofener-Straße handelt es sich um eine mit Zeichen 220 gekennzeichnete Einbahnstraße. Die Fahrtrichtung, die die Zeugin [REDACTED] wählte, war daher die einzig erlaubte Richtung. Zum gleichen Zeitpunkt fuhr der Beklagte zu 1) mit dem bei der Beklagten zu 2) versicherten Pkw auf der Bad-Wörishofener-Straße rückwärts in den Einmündungsbereich der Königswieserstraße.

Der Kläger behauptet, die Zeugin [REDACTED] habe zunächst vor dem Abbiegen angehalten und geprüft, ob bevorrechtigter Verkehr aus der Bad-Wörishofener-Straße nahte. Als sie nach rechts anfuhr, wurde sie von dem Beklagten zu 1) gerammt.

Der Kläger macht einen Gesamtschaden in Höhe von 3.720,94 € geltend. 3.026,67 € entfallen auf die Netto-Reparaturkosten, 87,-- € auf Nutzungsausfallschaden für 3 Tage à 29,-- € und 582,27 € für die Sachverständigenkosten. 25,-- € betragen die allgemeine Unkostenpauschale.

Der Kläger beantragt daher zu erkennen:

Die Beklagten werden samtverbindlich verurteilt, an den Kläger 3.720,94 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.10.2013 sowie weitere 413,64 € aussergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen zu erkennen:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagten wenden im Wesentlichen ein, der Beklagte zu 1) befuhr zunächst die Parallelstraße zur A 95 in südlicher Richtung. Er wollte nach rechts in die Königswieserstraße einbiegen. Da er die Einbiegung verpasst hatte, habe er etwa 3 m bis 4 m nach der Einmündung sein Fahrzeug angehalten und sei rückwärts in nördlicher Richtung gefahren. Da er das klägerische Fahrzeug kommen sah, habe er sein Fahrzeug bis zum Stillstand abgebremst. Die Zeugin [REDACTED] habe beim Abbiegen in die Bad-Wörishofener-Straße lediglich nach links geblickt und sei auf das mindestens 10 Sekunden stehende Fahrzeug des Beklagten zu 1) aufgefahren.

Hinsichtlich der Reparaturkosten wird eingewendet, dass lediglich Reparaturkosten in Höhe von 2.367,02 € angemessen sei. Die Stundenverrechnungssätze seien überhöht. Das klägerische Fahrzeug sei älter als 3 Jahre, daher seien die Stundenverrechnungssätze markengebundener Fachwerkstätten nicht in Ansatz zu bringen. Darüberhinaus seien die Verbringungskosten nicht erstattungsfähig. Hinsichtlich der Nutzungsausfallentschädigung wird eingewendet, dass eine Reparatur des klägerischen Fahrzeugs nicht nachgewiesen sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugin [REDACTED] und informatorische Anhörung des Beklagten zu 1). Darüber hinaus wurde ein unfallanalytisches Sachverständigen-gutachten erholt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Übrigen auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

1. Haftungsgrund:

Nach Durchführung der Beweisaufnahme hält das Gericht eine Haftungsquote von 25:75 für angemessen, um die Schäden auszugleichen.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht es für das Gericht fest, dass das Beklagtenfahrzeug zum Zeitpunkt der Kollision auf der Einbahnstraße rückwärts fuhr. Gleichzeitig blickte die Fahrerin des klägerischen Pkw's lediglich nach links, als sie nach rechts in die Bad-Wörishofener-Straße abbog. Eine Haftungsquote von 25:75 ist daher angemessen.

Der Sachverständige hat im Rahmen des unfallanalytischen Sachverständigengutachtens festgestellt, dass sich auch der Beklagten-Pkw zum Zeitpunkt der Kollision in Bewegung befand. So lässt sich aus den Spurenbildern an beiden Fahrzeugen eine Bewegung auch des Beklagtenfahrzeugs ableiten.

Der Sachverständige hat weiter zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, dass die Zeugin ██████ ihren Blick 11,5 Sekunden vor der Kollision ständig nach links gerichtet haben musste. Anderenfalls hätte sie den Beklagten-Pkw optisch wahrnehmen können und müssen. Demgegenüber hat zwar die Beklagtenpartei zu 1) behauptet im Rahmen der informatorischen Anhörung, sie sei gestanden, als es zur Kollision gekommen sei. Ebenso behauptet die Zeugin ██████ sie habe auch nach rechts geblickt. Diese Einlassungen stehen aber im Widerspruch zu dem Ergebnis des unfallanalytischen Sachverständigengutachtens und müssen als reine Schutzbehauptungen gewertet werden.

Da die Zeugin ██████ über einen langen Zeitraum von 11,5 Sekunden nicht nach rechts geblickt hat und der Beklagte zu 1) zum Unfallzeitpunkt rückwärts fuhr, ist eine Haftungsquote von 25:75 hier angemessen. Dabei wird berücksichtigt, dass sich der Beklagte zu 1) auf der Vorfahrtsstraße befand. Das Rückwärtsfahren auf der Einbahnstraße stellt hier aber den schwerwiegenderen Verstoß dar.

2. Schadenshöhe:

Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite ist hier von einem Nettoschaden von 3.026,67 € auszugehen. Der Geschädigte hat im Rahmen der fiktiven Abrechnung Anspruch auf Zahlung durchschnittlicher Stundensätze, dass es sich bei den in Ansatz gebrachten Stundensätzen nicht um durchschnittliche Stundensätze handelt, wurde beklagtenseits nicht dargelegt.

Allein der Verweis auf eine günstigere Fachwerkstatt ist insoweit nicht ausreichend. Darüber hinaus hat der Sachverständige dargelegt, dass die veranschlagten Stundenverrechnungssätze sich unterhalb der Stundenverrechnungssätze von markengebundenen PEUGEOT-Fachwerkstätten belaufen.

Der Kläger hat auch Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Verbringungskosten.

Der Sachverständige hat darauf hingewiesen, dass sachverständigenseits der Vortrag der Beklagtenpartei, markengebundene Fachwerkstätten würden üblicherweise über eigene Lackierereien verfügen und falls nicht, würden sie keine Verbringungskosten in Rechnung stellen, nicht bestätigt werden kann.

Der Kläger hat aber keinen Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Nutzungsausfallkosten. Im Rahmen der fiktiven Abrechnung können Nutzungsausfallkosten erst geltend gemacht werden, wenn das Fahrzeug tatsächlich repariert wurde und ein entsprechender Nachweis nachgewiesen wird.

Die Sachverständigenkosten wurden in Höhe von 582,27 € nicht bestritten. Ebenso hat der Kläger Anspruch auf Zahlung der allgemeinen Unkostenpauschale in Höhe von 25,- €.

Mithin beläuft sich der Gesamtschaden auf 3.633,94 €. Ausgehend von einer Haftungsquote von 25:75 hat der Kläger mithin Anspruch auf Zahlung von 2.725,45 €. Soweit darüber hinaus Klage erhoben wurde, ist die Klage unbegründet und daher abzuweisen.

Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 284, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass die Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Bock
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 11.12.2014

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle